

68. Jahrgang Nr. 4

Donnerstag, 24. Januar 2013



i INHALTSVERZEICHNIS

Junge Rapper von „KR KR Musik“ im Rathaus	S. 13
Tagung: Interkulturelle Orientierung	S. 14
Modellprojekt „Schwimmende Kita“ gestartet	S. 14
FSJ und BFD: Krefeld sucht Freiwillige	S. 15
Aus dem Stadtrat	S. 15
Bekanntmachungen	S. 15
Auf einen Blick	S. 22

JUNGE RAPPER VON „KR KR MUSIK“ BEIM OBERBÜRGERMEISTER IM RATHAUS

Spontan ins Rathaus eingeladen hatte Oberbürgermeister Gregor Kathstede die Rapper von „KR KR Musik“, die mit ihrem Musikvideo „Samt und Seide“ innerhalb von fünf Tagen rund 15 000 Klicks auf der Internetplattform Youtube bekommen haben. Im dem Song heißt es unter anderem: „Das ist die Stadt wie Samt und Seide, die Stadt, für die ich stehe, die Stadt, die ich so liebe, die Stadt, für die ich leide, KR KR, das ist ein Teil von mir.“ Der Oberbürgermeister sprach mit den jungen Krefeldern bei dem Besuch im Rathaus über das neue Video, ihre Musik und zukünftige weitere Projekte. „In Ihrer Musik wir deutlich, dass Sie überzeugte Krefelder sind und mit Herz für unsere Stadt eintreten. Das finde ich toll. Von dem Stück *Samt und Seide* war ich direkt begeistert“, sagte Gregor Kathstede.

Leben können die jungen Musiker (noch) nicht von ihrer Musik. „Aber die Musik ist unsere große Leidenschaft“, sagte Marco Landscheidt. „KR KR Musik“ ist keine feste Band, sondern ein Gemeinschaftsprojekt. „Wir wollten ein Dach schaffen für Rap-

per, die wie wir Krefeld lieben, und dann gemeinsam Musik machen. Unser Ziel ist, dass daraus ein Label wird“, erklärte Andreas Buddingh. Im vergangenen Jahr waren die Musiker schon bei der Veranstaltung „Kultur findet Stadt(t)“ in der Krefelder City aufgetreten, außerdem haben sie für das Eishockeyteam der Krefeld Pinguine einen Song geschrieben und diesen im August beim Fest des Bürgervereins Nord vor Gleumes präsentiert.

„Über weitere Auftritte würden wir uns natürlich riesig freuen“, sagte Marcel Garcia, der sich zusammen mit den Rappern für die Einladung des Oberbürgermeisters ins Rathaus sehr bedankte und Gregor Kathstede ein schwarzes T-Shirt mit einem gelben Aufdruck von KR KR Musik schenkte. Das Video „Samt und Seide“ ist im Internet zu sehen über www.youtube.com/watch?v=WqUVS-btffs.



Spontan eingeladen hatte Oberbürgermeister Gregor Kathstede die Rapper von „KR KR Musik“, die im Musikvideo „Samt und Seide“ zu sehen sind. Ins Rathaus gekommen waren (v.l.) Andreas Buddingh, David Backfort, Marcel Garcia, Kerim Kirecci, Marco Landscheid und Julian Wirtz.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

TAGUNG: INTERKULTURELLE ORIENTIERUNG IN VERWALTUNG UND SCHULEN

Bei einer vom Integrationsbüro der Stadt Krefeld organisierten Tagung zur Interkulturalität mit dem Motto „Mehr als Döner, Bratwurst und Folklore!“ hörten insgesamt rund 130 Teilnehmer aus Politik und Verwaltung sowie ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter aus Bildungs-, Sozial-, Gesundheits- und Integrationsbereich zwei bedeutende Fachvorträge. Dazu hatten die Veranstalter mit Professor (i. R.) Dr. Franz Hamburger von der Universität Mainz und Dr. Mark Terkessidis aus Berlin zwei renommierte Migrationsforscher als Referenten gewonnen. Sie stellten ihre Standpunkte dar, insbesondere über Probleme und in den Köpfen bestehende Klischees, die dem Gelingen des Zusammenlebens im Wege stehen. Anschließend standen sie zur Diskussion bereit.

Die Tagung wurde von Bürgermeisterin Karin Meincke eröffnet. Sie erklärte, dass das Motto der Veranstaltung, das auf den ersten Blick ein bisschen provokant erscheint, die Problematik sehr gut erfasst. Die Akteure sollten lernen, nicht den Klischees zu folgen, sondern offene Augen für die Situation ihrer Mitmenschen zu haben. In Krefeld leben rund 26 600 Menschen mit anderen Staatsangehörigkeiten und über 60 000 Einwohner haben einen Migrationshintergrund.

Der erste Referent, Professor Hamburger, stellte die Probleme der Schulsysteme heraus, die ständige Zuwanderung von Kindern und Jugendlichen zu bewältigen, die in unterschiedlichem Alter nach Deutschland kommen, meist ohne jegliche Sprachkenntnisse. Deutschland sei das unruhigste Integrationsland in Europa, es gebe auch immer eine gewisse Rückwanderungsbewegung. Derzeit sei gerade die Zuwanderung sehr qualifizierter Menschen gewünscht, früher seien es die Kräfte gewesen, die jede Arbeit annehmen. So weise die Gesellschaft den Migranten heute automatisch einen Platz an der unteren Stelle zu und gestehe der eigenen Kultur eine höhere Wertigkeit zu. Hamburger thematisierte auch, die höhere Armutsquote unter den Migranten und die dadurch bedingten geringeren Bildungschancen, die wiederum zu mehr Arbeitslosigkeit führen können.

Auch Dr. Mark Terkessidis sprach sich für mehr Akzeptanz der Interkulturalität aus. Rund ein Drittel der Schüler in Deutschland haben einen Migrationshintergrund, in den Großstädten sei der Anteil besonders hoch. Deshalb empfahl er, Integration als Steuerungs- beziehungsweise Querschnittsaufgabe zu erkennen. Die kulturelle Vielfalt in den Städten sei ein Fakt, der sich auch in der sogenannten Mittelschicht verwurzelt habe. Das Lernen sollte sich dieser Vielfalt anpassen, es dürfe keine Sonderbehandlungen und Sonderbereiche für einzelne Kulturen geben. In allen Bereichen des öffentlichen Lebens, ob Schule, Verwaltung oder Polizei, müsse sich das Verhältnis der Migranten zu den Deutschen widerspiegeln. Tatsächlich gebe es unter den dort Beschäftigten meist einen Anteil von maximal zehn Prozent Migranten, während rund 40 Prozent der Bevölkerung einen Migrationshintergrund hätten. Die Organisationsstrukturen und die Routinen der Handelnden müssen sich ändern, forderte Terkessidis.

Man müsse wegkommen von eingefahrenen Wahrnehmungsroutinen, damit Menschen nicht auf ihren Migrationshintergrund

reduziert werden. Kinder, die ständig von solchen Stereotypen beeinflusst werden, könnten durch Veränderung ihres Verhaltens oder gar durch Verlust des Selbstbewusstseins darunter leiden. Terkessidis regte die Veranstaltungsteilnehmer an, den Raum für Veränderungen für alle Individuen zu betrachten. Man solle einen Referenzrahmen festlegen und sich ein Kontextwissen erarbeiten, indem man mehr über die Geschichte der Migration erfährt. Die Perspektiven für das Zusammenleben müsse man sich täglich erarbeiten und offen hinterfragen, welche Räume für Vielfalt geeignet seien. Dies sei auch ein Schritt zur Erweiterung der Barrierefreiheit. Alle Informationen und Auskünfte zum Thema Integration gibt es im Integrationsbüro per E-Mail integrationsbuero@krefeld.de.

MODELLPROJEKT „SCHWIMMENDE KITA“ IST ERFOLGREICH GESTARTET

Dem städtischen Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung ist es in Kooperation mit dem Fachbereich Sport und Bäder und der Sportjugend Krefeld im Stadtsporthaus (SSB) erstmalig gelungen, das Projekt „Kita-Schwimmen“ für die Vorschulkinder in sieben städtischen Kindertageseinrichtungen (Kitas) anzubieten. Innerhalb von 24 Unterrichtseinheiten erhalten die Fünf- bis Sechsjährigen in einer Gruppe von maximal 14 Kindern, begleitet von mindestens zwei Erzieherinnen der jeweiligen Einrichtung, einmal wöchentlich einen angeleiteten Schwimmunterricht. Ziel ist es, sie an das Wasser zu gewöhnen und ihnen die Grundzüge von Rücken- und Brustschwimmen beizubringen. Je nach Fähigkeiten können sie das Schwimmabzeichen „Seepferdchen“ ablegen.

Der Schwimmunterricht in der Kita kostet für jedes Kind für 24 Unterrichtsstunden 60 Euro. Darin enthalten sind die Kosten für den Kursleiter und die Bädernutzung. Die hat das Jugendamt bisher selbst aufgebracht, für zwei Kitas hat die Bezirksvertretung Mitte die Kosten übernommen. Ende März endet die Modellphase. Um die Schwimmkurse dauerhaft in den städtischen Kitas einführen zu können, sucht die Stadt noch Sponsoren oder private Spender. Als Ansprechpartner ist Dieter Porten vom Fachbereich Sport und Bäder unter Telefon 02151 863412 zu erreichen.

Teilnehmen am Modellprojekt dürfen auch die Vorschulkinder der Kita Felbelstraße. Keines der Kinder konnte zu Beginn schwimmen, einige von ihnen waren noch nie zuvor im Wasser und mussten erst an das neue Element gewöhnt werden. Nach der „Halbzeit“ zieht Sabine Schuffels, Leiterin der Kita, eine erste Bilanz und sieht die positiven Begleiterscheinungen ihres Lieblings-Vorschulprojekts: „Die Kinder haben im Wasser eine ganz andere Körperwahrnehmung und einige haben sogar schon ihr Seepferdchen abgelegt“, sagt sie. Der Unterricht im Wasser sowie die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, die Organisation des Aus- und Ankleidens fördere zudem sehr die Selbständigkeit und das rücksichtsvolle Miteinander der Kinder untereinander, so Schuffels.

Die Stadt möchte mit der frühen Schwimmförderung den Schwimmunterricht der Grundschulen perspektivisch unterstützen und gleichzeitig für mehr Sicherheit im und am Wasser sorgen. „Das Alter von fünf bis sechs Jahren ist der beste Zeitpunkt,

um Schwimmen zu lernen“, weiß Dieter Porten, der selbst schon vielen Kindern das Schwimmen beigebracht hat. „Leider können immer mehr Kinder nicht schwimmen und wir sehen gerade hier auch die Notwendigkeit, einige Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen“, sagt Gerhard Ackermann, Leiter des Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung.

FSJ UND BFD: KREFELD SUCHT FREIWILLIGE FÜR BETREUUNG BEHINDERTER SCHÜLER

Die Stadt Krefeld sucht zum Beginn des neuen Schuljahrs am 1. August noch Freiwillige für ein soziales Jahr (FSJ) und den Bundesfreiwilligendienst (BFD) in der Betreuung behinderter Schüler an verschiedenen Krefelder Schulen. Außerdem gibt es noch Plätze im Freizeitbereich und im kulturellen Bereich. Das FSJ bietet jungen Menschen zwischen 16 und 27 Jahren die Möglichkeit, sich nach Ende der Schulzeit erst einmal beruflich zu orientieren. Der BFD steht Menschen jeden Alters offen. Begleitend nehmen die Freiwilligen an Seminaren teil, die für den weiteren beruflichen und persönlichen Weg wichtige Qualifikationen vermitteln und ausbauen sollen. Die Seminare werden vom Internationalen Bund, sowie dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben als Kooperationspartner der Stadt Krefeld ausgerichtet.

Die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld in Höhe von monatlich 320 Euro und 26 Tage Erholungsurlaub. Die Arbeitszeit beträgt 39 Stunden pro Woche. Weitere Informationen gibt es im Internet auf www.krefeld.de unter dem Suchbegriff FSJ oder BFD, dort sind auch die einzelnen Schulen genannt. Ansprechpartnerinnen bei der Stadt Krefeld sind Christiane Bienert, Telefon 02151 861318, E-Mail c.bienert@krefeld.de und Leonie Szabo, Telefon 02151 861321, E-Mail leonie.szabo@krefeld.de. Bewerben können sich Interessierte bei den Ansprechpartnerinnen oder direkt an der jeweiligen Schule.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 28. Januar bis 01. Februar 2013 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 29. Januar 2013

16.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Rathaus

Mittwoch, 30. Januar 2013

17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung, Rathaus

17.00 Uhr Ausschuss für Landwirtschaft und Liegenschaften, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Rathaus Bockum, anschließend gegen
18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

Donnerstag, 31. Januar 2013

17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Verwaltungsausschuss, Rathaus

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.



BEKANTMACHUNGEN

ANMELDUNG ZU DEN BERUFSSKOLLEGS DER STADT KREFELD

Der Termin für die Anmeldungen zu den Berufskollegs wird auf die Zeit vom **02. Februar bis zum 02. März 2013** festgesetzt.

Die jeweiligen Anmeldezeiten sind bei den einzelnen Berufskollegs zu erfragen.

Zum 01. August 2013 können Schülerinnen und Schüler in die folgenden Berufskollegs aufgenommen werden:

I. Berufskolleg Uerdingen, Alte Krefelder Str. 93, 47829 Krefeld, Tel. 498480, www.bkukr.de

- Berufsgrundschuljahr für die Berufsfelder
– Metalltechnik
– Elektrotechnik
- Dreijährige Berufsfachschule (Technisches Gymnasium) mit beruflichen Schwerpunkten und allgemeiner Hochschulreife (Abitur) für die Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Naturwissenschaften (Biologie, Chemie) und Informatik/Mathematik
- Zweijährige Berufsfachschule für Technik mit (erweiterter) beruflicher Qualifikation und Fachhochschulreife für die Berufsprofile
– Informations- und Kommunikationstechnik
– Metalltechnik *
- Fachoberschule für Technik (Klasse 12B) für die Berufsfelder Metalltechnik und Elektrotechnik
- Fachschule für Technik für die Fachrichtungen Elektrotechnik und Maschinentechnik

II. Berufskolleg Glockenspitze, Glockenspitze 348, 47809 Krefeld, Tel. 559-0

- Berufsorientierungsjahr für die Berufsfelder Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung
- Berufsgrundschuljahr für die Berufsfelder Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung
- Höhere Berufsfachschule Chemisch-technische/r Assistent/in (und Fachhochschulreife) Gestaltungstechnische/r Assistent/in, Grafikdesign (und Fachhochschulreife) Gestaltungstechnische/r Assistent/in, Medien und Kommunikation (und Fachhochschulreife)

4. Fachoberschule für Technik und Gestaltung
Klasse 11 + 12, Fachhochschulreife (Bau- und Holztechnik), (Gestaltung)
Klasse 12 B Fachhochschulreife (Physik, Chemie, Biologie), (Bau- und Holztechnik), (Gestaltung)
Klasse 13, Allgemeine Hochschulreife (Gestaltung)
Klasse 13, fachgebundene Hochschulreife (Gestaltung)

5. Fachschulen
Staatlich geprüfte/r Bautechniker/in
Staatlich geprüfte/r Chemietechniker/in

III. Berufskolleg Vera Beckers, Girmesgath 131, 47803 Krefeld, Tel. 62338-0

1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr für die Berufsfelder Ernährung und Hauswirtschaft, Körperpflege, Textiltechnik und Bekleidung
2. Berufsgrundschuljahr
 - Ernährung und Hauswirtschaft
 - Körperpflege
 - Textiltechnik und Bekleidung
 - Gesundheit
3. Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen
 - Kinderpflege
 - Gesundheitswesen
 - Heilerziehungshelfer/in
 - Sozialwesen (Sozialhelfer/ -in)
 - Ernährung und Hauswirtschaft (Servicekraft)
4. Einjährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen
 - Bereich: Gesundheit
5. Zweijährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen und Fachhochschulreife (Fachrichtung Gesundheitswesen)
6. Höhere Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen
 - Bildungsgang Kosmetiker/in
7. Höhere Berufsfachschule für Technik
 - Bildungsgang Bekleidungstechn. Assistent / in
8. Fachschule für Sozial- und Gesundheitswesen
 - Bildungsgang Fachschule für Sozialpädagogik
 - Bildungsgang Fachschule für Heilerziehungspflege
9. Zweijährige Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft und Fachhochschulreife (Fachrichtung: Ernährung und Hauswirtschaft)
10. Bildungsgang Erzieher/-in mit allgemeiner Hochschulreife
11. Bildungsgang Freizeitsportleiter/-in mit allgemeiner Hochschulreife
12. Aufbaubildungsgang Sozialmanagement
13. Fachoberschulklasse 11, 12 und 12 B
 - Sozial- und Gesundheitswesen (Sozialwesen)
14. Fachschule für Motopädie
15. Aufbaubildungsgang Bewegung und Gesundheit*
16. Aufbaubildungsgang Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren
17. Aufbaubildungsgang Fachkraft für Beratung und Anleitung in der Pflege*

18. Zweijährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen und Fachhochschulreife (Fachrichtung Sozialwesen)
19. Aufbaubildungsgang Sprachförderung
20. Berufliches Gymnasium Gesundheit (Allgemeine Hochschulreife)*

IV. Berufskolleg Kaufmannsschule der Stadt Krefeld, Neuer Weg 121, 47803 Krefeld, Tel. 7658-0, www.kaufmannsschule.de

1. Wirtschaftsgymnasium
Eingangsqualifikation: Fachoberschulreife mit Qualifikation
Abschluss: Doppelqualifikation aus Allgemeiner Hochschulreife und erweiterten beruflichen Kenntnissen
2. Wirtschaftsgymnasium mit Berufsabschluss
Eingangsqualifikation: Fachoberschulreife mit Qualifikation
Abschluss: Doppelqualifikation aus Allgemeiner Hochschulreife und staatlichem Berufsabschluss
3. Dreijährige/r kaufmännische/r Fremdsprachenassistent/in und Fachabitur
Eingangsqualifikation: Fachoberschulreife mit/ohne Qualifikation
Abschluss: Doppelqualifikation aus Fachhochschulreife und staatlichem Berufsabschluss
4. Zweijährige/r kaufmännische/r Fremdsprachenassistent/in
Eingangsqualifikation: Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife
Abschluss: staatlicher Berufsabschluss
5. Dreijährige/r kaufmännische/r Assistent/in Informationsverarbeitung und Fachabitur
Eingangsqualifikation: Fachoberschulreife mit/ohne Qualifikation
Abschluss: Doppelqualifikation aus Fachhochschulreife und staatlichem Berufsabschluss
6. Zweijährige Höhere Handelsschule
Eingangsqualifikation: Fachoberschulreife mit/ohne Qualifikation
Abschluss: Doppelqualifikation aus Fachhochschulreife und erweiterten beruflichen Kenntnissen
7. Zweijährige Handelsschule
Eingangsqualifikation: Hauptschulabschluss / Sek. I – Abschluss 10 A
Abschluss: Doppelqualifikation aus Fachoberschulreife und kaufmännischer beruflicher Grundbildung
8. Einjährige Berufsfachschule im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung
Eingangsqualifikation: Fachoberschulreife
Abschluss: Berufliche Grundbildung und bei entsprechenden Leistungen die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
9. Berufsgrundschuljahr Wirtschaft und Verwaltung
Eingangsqualifikation: Hauptschulabschluss Sek.I – 10A
Abschluss: Doppelqualifikation aus Fachoberschulreife und kaufmännischer beruflicher Grundbildung
10. Fachschule für Wirtschaft
Eingangsqualifikation: Berufsausbildung mit Berufspraxis und mindestens Fachoberschulreife
Abschluss: Doppelqualifikation als „Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in“ und ggf. Fachhochschulreife

11. Einjährige Fachoberschule 13 (Wirtschaft und Verwaltung)
Eingangsqualifikation: Fachhochschulreife und eine mind. 2-jährige abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Wirtschaft und Verwaltung
Abschluss: Allgemeine Hochschulreife mit erweiterten beruflichen Kenntnissen

* vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Informationen zu den Aufnahmebedingungen, den Unterrichtsinhalten sowie zu den zu erreichenden Schulabschlüssen der einzelnen Bildungsgänge erteilen die vorgenannten Berufskollegs.

Bei der Anmeldung ist die Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufes und eine Ausfertigung des letzten Zeugnisses erforderlich.

Krefeld, den 8. Januar 2013

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Micus

Beigeordneter

FLURBEREINIGUNG DEICH MEERBUSCH-LANK AZ.: 33 – 7 09 01

4. Änderungsbeschluss vom 20.12.2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit dem Anordnungsbeschluss vom 26.03.2009 der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 3 geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Deich-Meerbusch-Lank wird gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Rhein-Kreis Neuss

Stadt Meerbusch

Gemarkung Ilverich	Flur 6
Flurstücke	41 – 48, 56 – 59, 186, 188, 190, 200, 206, 237, 239, 241
Gemarkung Lank	Flur 7
Flurstück	213
Gemarkung Nierst	Flur 9
Flurstücke	64, 76
Gemarkung Langst-Kierst	Flur 7
Flurstücke	139, 249, 269, 271, 280, 281, 328, 361 – 369, 375, 377
Gemarkung Langst-Kierst	Flur 9
Flurstück	135, 149

Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadt Krefeld

Gemarkung Gellep-Stratum	Flur 29
Flurstücke	207, 238

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Rhein-Kreis Neuss

Stadt Meerbusch

Gemarkung Langst-Kierst	Flur 9
Flurstück	147
Gemarkung Langst-Kierst	Flur 13
Flurstücke	1, 7 – 40, 59 – 76
Gemarkung Nierst	Flur 15
Flurstücke	1 – 5, 8, 11 – 35, 43, 46, 92 – 96
Gemarkung Nierst	Flur 21
Flurstücke	15 – 17, 21 – 38
Gemarkung Nierst	Flur 22
Flurstücke	1 – 3, 5 – 35, 39 – 47, 56 – 58, 64, 67 – 71, 73 – 79, 82 – 85
Gemarkung Nierst	Flur 23
Flurstücke	1 – 9, 13 – 18, 54, 55, 57

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Deich Meerbusch-Lank hat damit eine Größe von ca. 596 ha. Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

3. Dieser Änderungsbeschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der Bezirksregierung Düsseldorf, -Außenstelle Mönchengladbach-, Zimmer 304, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
5. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 26.03.2009 gebildeten Teilnehnergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Deich Meerbusch-Lank mit Sitz in Meerbusch.

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheidensoweit aus der Teilnehnergemeinschaft aus.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungs-

behörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.
- 6.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG).
- 6.6 Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter 6.1 bis 6.3 genannten Maßnahmen bleiben unberührt. Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Gründe

Der Deichverband Meerbusch-Lank hat den Rheindeich zwischen Meerbusch-Langst-Kierst und Krefeld in dem Abschnitt zwischen Rhein-Strom-km 753,8 und 760,5 (linkes Ufer) auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch, Rhein-Kreis-Neuss, und der Stadt Krefeld gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 03.09.2008 saniert (Erhöhung und Verbreiterung). Auf Antrag der Bezirksregierung Düsseldorf als Enteignungsbehörde wurde mit Beschluss vom 26.03.2009 das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank unter Anwendung der Vorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG eingeleitet.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, den durch die Ausführung der Deichbaumaßnahme bedingten Landverlust zur Vermeidung von Härten auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die darüber hinaus entstehenden unternehmensbedingten Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu vermindern.

Der Flächenbedarf für die Deichbau- und Kompensationsmaßnahmen beträgt ca. 35 ha, die in das Eigentum des Deichverbandes überführt werden sollen. Zur Zeit der Einleitung des Verfahrens lagen ca. 10 ha Vorratsland vor. Diesem Umstand war die Abgrenzung des Verfahrensgebietes geschuldet. Zwischenzeitlich konnte Ersatzland in ausreichendem Umfang erworben werden, so dass kein Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG erhoben werden muss.

Mit diesem Beschluss werden Flächen ausgeschlossen, die im Einleitungsbeschluss im wesentlichen für die Landaufbringung einbezogen worden waren und heute für eine Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes nicht mehr benötigt werden.

Die Zuziehung von Grundstücken mit diesem Beschluss erfolgt aus mehreren Gründen:

- Grundstücke, die durch die Deichbaumaßnahme in Anspruch genommen wurden, aber bislang nicht im Flurbereinigungsgebiet liegen, werden zugezogen, um sie im Rahmen der Bodenordnung in das Eigentum des Deichverbandes Meerbusch-Lank zu überführen.
- Grundstücke im Eigentum des Deichverbandes Meerbusch-Lank, die bislang nicht im Flurbereinigungsgebiet liegen, werden zugezogen, um die Möglichkeiten der Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes zu optimieren.
- Im Bereich der Ortslage Langst-Kierst werden Straßengrundstücke zugezogen, um Möglichkeiten einer erleichterten vermessungstechnischen Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens auszuschöpfen.

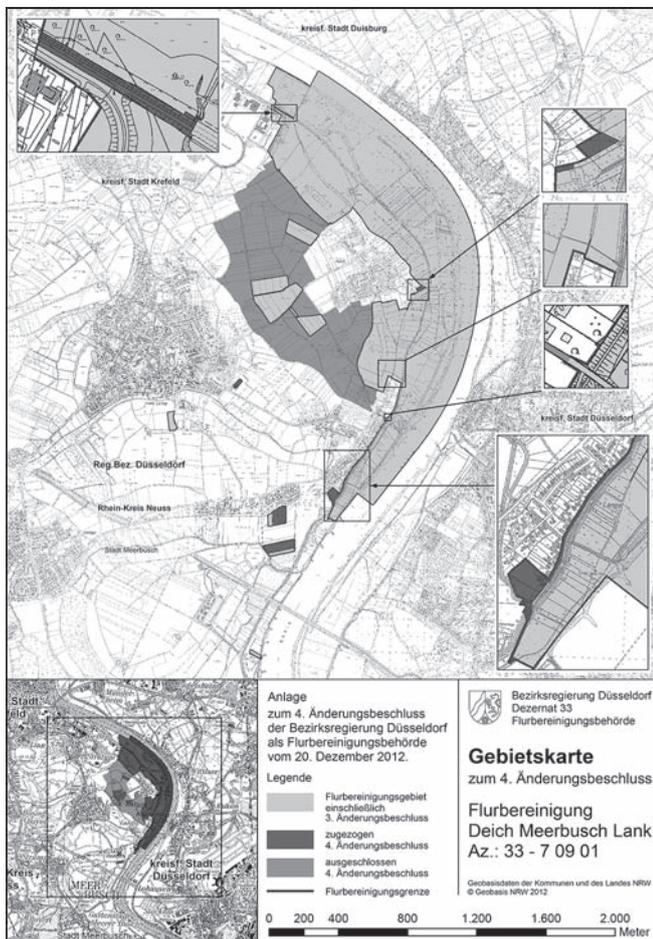
Mit den im Verfahren verbleibenden Flächen kann einerseits der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens Deich Meerbusch-Lank möglichst vollkommen erreicht werden, andererseits werden nicht mehr Flächen als nötig einbezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**



schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV NRW. S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Im Auftrag
Huber

INKRAFTTRETEN DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 56 – BUSCHSTRASSE/ FRIEDRICH-EBERT-STRASSE/ SCHEIBLERSTRASSE – IM BEREICH DOERPERHOFSTRASSE 1 UND 32

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 05.12.2012 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Be-

gründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 – Buschstraße/ Friedrich-Ebert-Straße/ Scheiblerstraße – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB,
- § 215 Abs. 2 BauGB,
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

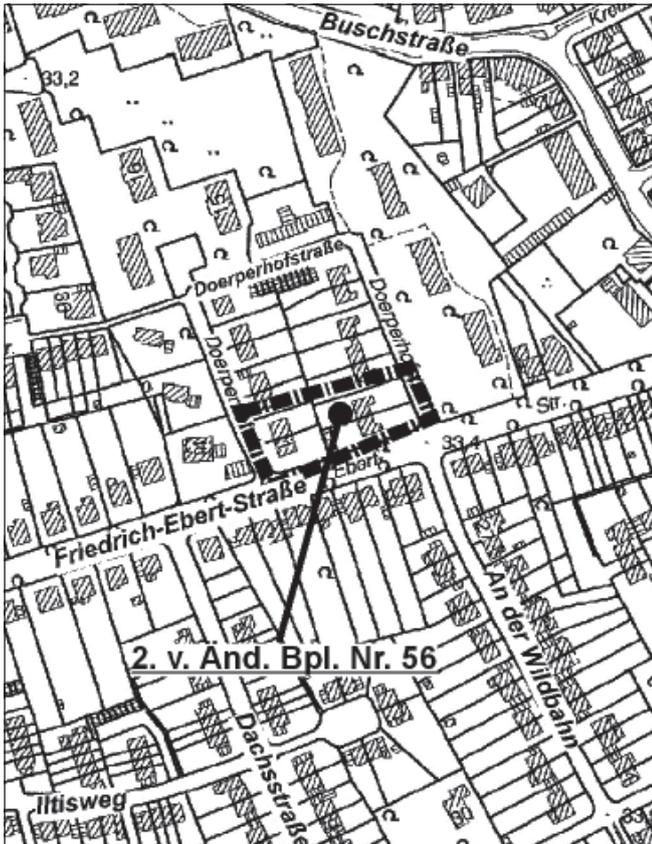
§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 12. Dezember 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

13. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 386 – MOERSER LANDSTRASSE/KEMMERHOF- STRASSE/BUSCHER-HOLZWEG – IM BEREICH HINTER BÄRENSTRASSE 34

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 386 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Festsetzung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche im oben genannten Grundstücksbereich.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

vom 01. Februar bis einschließlich 01. März 2013

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Zimmer 175, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld,

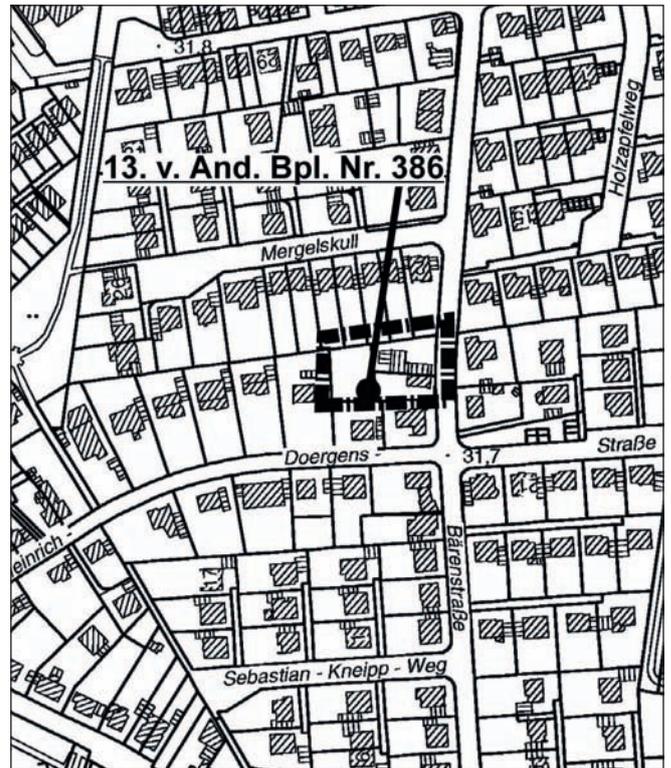
montags bis freitags vormittags von	08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags Nachmittag von	14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur vereinfachten Änderung unberücksichtigt bleiben.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 15. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

2. Änderung § 11 Abs. 2 der Satzung
Weiter wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft § 11 Abs. 2 der Satzung teilweise verändert und um den Zusatz:

„- jede volljährige und geschäftsfähige Person.“

ergänzt, so dass § 11 Abs. 2 der Satzung neu wie folgt lautet:

„Wählbar für den Jagdvorstand ist:

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
- jede volljährige und geschäftsfähige Person.“

Die Satzung wird in diesem Punkt der Rahmensatzung für Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NW) für das Land Nordrhein-Westfalen angepasst.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

25.01. – 27.01.2013

Hans Schneiders

Breslauer Straße 256, 47829 Krefeld, 944523

01.02. – 03.02.2013

Heinz Steinmetz GmbH

Königstraße 225, 47798 Krefeld, 601166

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.



APOTHEKENDIENST

Montag, 28. Januar 2013

Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230

St. Anton-Apotheke, Westwall 122

Apotheke am Zoo, Uerdinger Straße 306

Dienstag, 29. Januar 2013

Domos-Apotheke im real-, Mevissenstraße 60

Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1

Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9

Mittwoch, 30. Januar 2013

Apotheke am Sprödentäl, Roonstraße 1

Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7

Pluspunkt Apotheke im Schwanenmarkt, Hochstraße 114

Donnerstag, 31. Januar 2013

Buchen-Apotheke OHG, Buschstraße 373

Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155

MAXMO Apotheke im real-, Hafelsstraße 200

Freitag, 1. Februar 2013

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28

Linden-Apotheke OHG, Forstwaldstraße 76

MAXMO Apotheke, Kurfürstenstraße 30

Samstag, 2. Februar 2013

Apotheke am Moritzplatz, Hülser Straße 143

Nord-Apotheke, Ahornstraße 2

Roland-Apotheke, Ostwall 242

Sonntag, 3. Februar 2013

Apotheke am Markt, Am Marktplatz 3

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.